OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304127/5/Bm/Rd**

Datum: **Linz, 23. September 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 16. Dezember 2025, GZ: BHSE/925150013359/25, wegen Übertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 16. Dezember 2025, GZ: BHSE/925150013359/25, wurden über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1 und 2 Geldstrafen von jeweils 1.992 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils drei Tagen und acht Stunden wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 ASchG iVm § 7 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 2 Z 4 BauV idgF verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 08.07.2025
Ort: C-Straße

Sie haben als § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher und handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma D__, FN aaa, Sitz des Unternehmens in E-Straße, folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:

Der Arbeitsinspektor F__ hat bei einer Überprüfung am 8. Juli 2025 festgestellt, dass am 8. Juli 2025, auf der Baustelle: C-Straße, der Arbeitnehmer Herr G__, geb.: tt.mm.jjjj der D__; E-Straße, völlig ungesichert mit Abbrucharbeiten in ca. 12 m Höhe beschäftigt war. Obwohl an dem Arbeitsplatz Absturzgefahr aus ca. 12 m Höhe vorlag, waren keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen angebracht. Der Arbeitnehmer waren auch nicht mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert.
Dadurch wurde § 7 Abs. 1 BauV in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Z 4 BauV übertreten, wonach bei Absturzgefahr Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen anzubringen sind. Absturzgefahr liegt gem. § 7 Abs. 2 Z 4 BauV an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe vor.
Strafnorm: § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG in Verbindung mit § 118 Abs. 3 ASchG

2. Datum/Zeit: 08.07.2025
Ort: C-Straße

Sie haben als § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher und handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma D__, FN aaa, Sitz des Unternehmens in E-Straße, folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:

Der Arbeitsinspektor F__ hat bei einer Überprüfung am 8. Juli 2025 festgestellt, dass am 8. Juli 2025 auf der Baustelle: C-Straße, der Arbeitnehmer Herr H__, geb.: tt.mm.jjjj, der D__; E-Straße, völlig ungesichert mit Abbrucharbeiten in ca. 12 m Höhe beschäftigt war. Obwohl an dem Arbeitsplatz Absturzgefahr aus ca. 12 m Höhe vorlag, waren keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen angebracht. Der

Arbeitnehmer waren auch nicht mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert.
Dadurch wurde § 7 Abs. 1 BauV in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Z 4 BauV übertreten, wonach bei Absturzgefahr Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen anzubringen sind. Absturzgefahr liegt gem. § 7 Abs. 2 Z 4 BauV an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe vor.
Strafnorm: § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG in Verbindung mit § 118 Abs. 3 ASchG"

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze angefochten. Als Beschwerdegründe wurden Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie unrichtige Tatsachenfeststellungen und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.
Der Bescheid sei den ausgewiesenen Vertretern vom Sekretariat des A__ zugestellt worden. Wie und warum der Bescheid trotz Angabe der ausgewiesenen Vertreter als Zustelladresse an den Betroffenen bzw. dessen Sekretariat zugestellt wurde, erschließe sich nicht. Die Zustellung des Bescheides sei daher schon mangelhaft erfolgt. Die Zustellung sei ungültig und liege damit ein rechtsgültiger Bescheid nicht vor. Der Bescheid verletze sämtliche Vorschriften des Zustellgesetzes. Der Bescheid datiert vom 16. Dezember 2025, sei bis zum heutigen Tag den ausgewiesenen Vertretern nicht ordnungsgemäß zugestellt worden. Zur Fristwahrung sei daher gegen den fälschlich zugestellten Bescheid die Beschwerde erhoben worden.
Die Annahmen der belangten Behörde seien unrichtig. Bei der gegenständlichen Baustelle sei ein engmaschiges und exaktes Arbeitsschutzkonzept gegeben gewesen. Dieses sei in Absprache mit dem Arbeitsinspektorat sowie mit den beteiligten Firmen errichtet worden. Sämtliche Mitarbeiter seien laufend auf dieser Baustelle eingewiesen worden. Es habe mehrfache wöchentliche Besprechungen vor Ort gegeben, um den Abriss und den Abbruch zu besprechen. In diesem Zusammenhang seien auch das Sicherheitskonzept besprochen, die Sicherheitsausrüstung kontrolliert und die Mitarbeiter auf die entsprechende Gefahrenlage hingewiesen worden. Der Beschwerdeführer habe daher sehr wohl davon ausgehen können, dass sämtliche Mitarbeiter nicht ohne entsprechende Sicherungsmaßnahmen das Gebäude betreten. Es habe dafür auch keine Notwendigkeit und Veranlassung bestanden. Im Übrigen seien sämtliche Sicherheitseinrichtungen zusätzlich täglich ordnungsgemäß errichtet worden. Eine Kontrolle diesbezüglich sei dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen. Warum die beiden Mitarbeiter entgegen den Anweisungen offensichtlich am 8. Juli 2025 auf der Geschoßdecke gestanden seien, könne nicht beurteilt werden. Eine Notwendigkeit dafür habe nicht bestanden. Dem Beschwerdeführer sei es nicht möglich gewesen, die Arbeiten durchgehend zu kontrollieren.
Die Sicherheitsanweisungen seien wöchentlich erfolgt. Es habe diesbezüglich keine Beanstandungen des Arbeitsinspektorates gegeben. Die Beanstandungen hätten ausschließlich und einzig und allein darauf abgezielt, dass dieser vermeint habe, der Baustellencontainer wäre zu schmutzig und würde nicht genug Reinigungs-

mittel aufweisen und derartige andere kleinere Vorwürfe. Die Beanstandungen würden aber ebenfalls ins Leere gehen.
Bei richtiger rechtlicher Beurteilung und Würdigung hätte die belangte Behörde daher jedenfalls zu dem Ergebnis kommen müssen, dass ein Kontrollverschulden bzw. ein Überwachungsverschulden des Beschwerdeführers nicht gegeben sei. Die belangte Behörde hätte zu dem Ergebnis kommen müssen, dass kein Verschulden vorliege und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen müssen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

3.1. Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. Februar 2026 zur Klärung der Frage, ob gegenständlich von einer Heilung des Zustellmangels im Sinne des § 7 Zustellgesetz auszugehen ist, um Mitteilung ersucht, ob das Schriftstück im Original - sei es die Ausfertigung in Papierform oder das elektronische Dokument - tatsächlich zugekommen ist.

Mit Eingabe vom 20. Februar 2026 äußerte sich der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers dahingehend, dass der belangten Behörde mit Eingabe vom 21. Oktober 2025 das Vollmachtsverhältnis bekanntgegeben und eine Stellungnahme durch die ausgewiesenen Vertreter erstattet worden sei. Dies sei von der belangten Behörde zwar auch zur Kenntnis genommen worden, jedoch sei das Straferkenntnis den ausgewiesenen Vertretern bis heute nicht ordnungsgemäß zugestellt worden. Es sei niemals zu einer Zustellung, weder auf elektronischem noch auf postalischem Wege, gekommen. Die Sekretärin der Baufirma des Beschwerdeführers habe mit E-Mail vom 29. Dezember 2025 mitgeteilt, dass bei ihnen ein Straferkenntnis eingelangt wäre, welches mit E-Mail vom 29. Dezember 2025 übermittelt worden sei. Mit diesem E-Mail hätten die ausgewiesenen Vertreter Kenntnis von dem Straferkenntnis erhalten. Dieses sei bis heute nicht ordnungsgemäß zugestellt worden. Bezeichnend sei, dass die ausgewiesenen Vertreter als Zustelladresse angeführt worden seien. Die Zustellung sei daher mangelhaft und nichtig. Es werde daher nochmals ersucht und beantragt, das Straferkenntnis als nichtig und mangelhaft aufzuheben. Der per E-Mail eingebrachten Eingabe waren die Stellungnahme vom 21. Oktober 2025 sowie zwei Ausfertigungen des Straferkenntnisses beigeschlossen.

3.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden von der belangten Behörde die dem vorgelegten Akt nicht angeschlossen gewesenen Zustellnachweise, insbesondere jener betreffend das gegenständliche Straferkenntnis, angefordert. Dem Ersuchen wurde entsprochen und wurden sämtliche Zustellnachweise nachgereicht.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG die Verhandlung.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat mit Eingabe vom 17. Juli 2025, GZ: 041-62/1-09/25, bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land angezeigt, bei einer Überprüfung der Baustelle in C-Straße, am 8. Juli 2025 durch das Arbeitsinspektorat wurde festgestellt, dass die Arbeitnehmer G__, geboren am tt.mm.jjjj, und H__, geboren am tt.mm.jjjj, beide beschäftigt bei der D__, auf der gegenständlichen Baustelle völlig ungesichert mit Abbrucharbeiten in einer Höhe von ca. 12 m beschäftigt wurden, obwohl an dem Arbeitsplatz eine Absturzgefahr aus ca. 12 m vorlag und keine Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen angebracht waren. Die Arbeitnehmer waren auch nicht mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert, wodurch § 7 Abs. 1 BauV iVm § 7 Abs. 2 Z 4 BauV übertreten wurde, wonach bei Absturzgefahr Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen anzubringen sind. Absturzgefahr liegt gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 BauV an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2 m Absturzhöhe vor. Gleichzeitig wurde beantragt, gemäß § 9 ArbIG gegen die verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichen ein Strafverfahren einzuleiten und diese mit 1.992 Euro je Arbeitnehmer zu bestrafen.

Dieser Anzeige wurden Fotos beigelegt, auf denen die gegenständliche Baustelle und die auf dieser Baustelle arbeitenden Arbeitnehmer ersichtlich sind.

Von der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer an dessen Adresse E-Straße die mit 17. Juli 2025 datierte Aufforderung zur Rechtfertigung mittels elektronischer Zustellung mit Zustellnachweis übermittelt und am 18. Juli 2025 vom Beschwerdeführer um 11:58 Uhr übernommen; als Verständigungsadresse sind die E-Mail-Adresse aaa@aaa.at und als Empfänger „A__“ angeführt.

Mit Eingabe vom 30. Juli 2025 erfolgte seitens der B__ u.a. die Vollmachtsbekanntgabe mit dem gleichzeitigen Ersuchen, sämtliche Ladungen und Schriftstücke zu Handen der ausgewiesenen Vertreter zuzustellen. Weiters beinhaltete die Eingabe auch die Rechtfertigung (Stellungnahme) bezüglich der Anzeige des Arbeitsinspektorates. In der Folge erging eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 17. September 2025, adressiert an den Beschwerdeführer per Adresse seines Rechtsvertreters, darauffolgend eine Stellungnahme vom 21.Oktober 2025.

Sodann wurde das mit 16. Dezember 2025 datierte und an den Beschwerdeführer per Adresse B__, gerichtete Straferkenntnis mittels elektronischer Zustellung mit

Zustellnachweis erlassen. Aus dem elektronischen Zustellnachweis ist ersichtlich, dass laut Übernahmebestätigung vom 18. Dezember 2025, 13:39 Uhr, dem Empfänger „A__" somit persönlich zugestellt wurde; als Verständigungsadresse ist wiederum die E-Mail-Adresse aaa@aaa.at angeführt. Dem Zustellnachweis nach erfolgte keine Zustellung an den zustellungsbevollmächtigten Rechtsvertreter des Beschwerdeführers.

Überdies wurde von der belangten Behörde auch ein VStV-Auszug bezüglich dem Beschwerdeführer betreffend die Zustellverfügung des erlassenen Straferkenntnisses dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Bei den von der belangten Behörde einzupflegenden Daten hinsichtlich der Zustelladresse scheint die Postleitzahl M-Straße, per Adresse B__ auf.

Eine nachweisliche elektronische Zustellung an den zustellungsbevollmächtigten Rechtsvertreter erfolgte bis dato nicht durch die belangte Behörde. Aufgrund einer Kontaktaufnahme per E-Mail durch die Sekretärin der Baufirma am 29. Dezember 2025 mit dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers erfuhr dieser - 11 Tage nach Zustellung mittels elektronischem Zustelldienst an den Beschwerdeführer - von der Existenz des Straferkenntnisses; in einem erfolgte die Übermittlung des an den Beschwerdeführer zugestellten Straferkenntnisses - in Kopie - an dessen Rechtsvertreter.

Von einem solchen - nicht im Original übermittelten - Straferkenntnis konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausgegangen werden, da aufgrund der Qualität des dem erkennenden Verwaltungsgericht im elektronischen Wege übermittelten Straferkenntnisses die Annahme gerechtfertigt ist, dass dem Rechtsvertreter ein „eingescanntes" Dokument durch die Sekretärin des Beschwerdeführers im E-Mail vom 29. Dezember 2025 übermittelt wurde.

5. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

5.1. Gemäß § 10 Abs. 1 AVG können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Gemäß § 9 Abs. 1 Zustellgesetz können die Parteien und Beteiligten, soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anderes bestimmt ist, andere natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften gegenüber der Behörde zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen (Zustellungsvollmacht).

Gemäß § 9 Abs. 3 leg.cit. hat, wenn ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist, die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.

5.2. In Ansehung der Zustellung eines Schriftstückes ist zwischen dem Empfänger im materiellen und jenem im formellen Sinn zu unterscheiden. Empfänger in der erstgenannten Bedeutung ist die Person, für die die behördliche Erledigung ihrem Inhalt nach bestimmt ist. Als Empfänger im formellen Sinn ist derjenige zu verstehen, an den der Zustellverfügung zufolge, nach zustellrechtlichen Bestimmungen beurteilt, das Schriftstück zu richten ist.
Vorliegend besteht eine Vertretungsvollmacht zugunsten des Rechtsvertreters jedenfalls seit Eingabe der Stellungnahme zur Aufforderung der Rechtfertigung vom 30. Juli 2025. Demgemäß hat die Zustellung auch an den Rechtsvertreter als Zustellungsbevollmächtigten zu erfolgen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung gemäß dem § 9 Abs. 3 letzter Satz in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem das Schriftstück dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.

Vorliegend wurde zwar richtigerweise in der Zustellverfügung als Zustellbevollmächtigter der ausgewiesene Rechtsvertreter des Beschwerdeführers genannt, allerdings wurde entgegen dieser Zustellverfügung und auch entgegen der Zustellvollmacht persönlich an den Beschwerdeführer zugestellt. Wird nun entgegen einer Zustellvollmacht dennoch an den Vertretenen selbst zugestellt, ist die Zustellung unwirksam. Jedoch kommt eine Heilung dieses Mangels gemäß dem oben zitierten § 9 Abs. 3 Satz 2 Zustellgesetz in Betracht, wenn das Schriftstück dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.

Für den Beschwerdefall bedeutet dies, dass die von der Behörde vorgenommene direkte Zustellung an den Beschwerdeführer jedenfalls unwirksam war. Fraglich ist, ob dieser Zustellmangel durch tatsächliches Zukommen an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers geheilt worden ist. Voraussetzung für eine solche Heilung wäre allerdings die tatsächliche Empfangnahme des betreffenden Schriftstückes durch den Rechtsanwalt; die bloße Kenntnisnahme von dessen Inhalt, sei es telefonisch, im Wege der Akteneinsicht oder auch durch sonstige Mitteilung, so auch durch Übermittlung einer Kopie, vermag den unterlaufenen Zustellmangel nicht zu heilen (VwGH 09.12.2019, Ra 2019/02/0224). Die behördliche Erledigung muss dem Rechtsvertreter „tatsächlich" - körperlich - zugegangen sein. Auch die

Einbringung der Beschwerde durch den ausgewiesenen Rechtsanwalt bedeutet noch nicht, dass diesem das betreffende Schriftstück tatsächlich zugekommen ist.

Vom Rechtsvertreter wurden die ihm von der Sekretärin des Beschwerdeführers mit E-Mail vom 29. Dezember 2025 übersandten Straferkenntnisse dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im elektronischen Wege übermittelt und konnte aufgrund der festgestellten Merkmale von einem „eingescannten" Dokument ausgegangen werden. Bei eingescannten Dokumenten ist eine Signaturprüfung nicht möglich, es handelt sich bei dem per E-Mail weitergeleiteten Dokument sohin um kein Originaldokument, sondern um eine Kopie. Das Einscannen des dem Beschwerdeführer per elektronischem Zustelldienst zugestellten Straferkenntnisses und dessen Übermittlung an den Rechtsvertreter per E-Mail, ohne dass diesem das Original des Straferkenntnisses zugestellt oder physisch übergeben wurde, genügen nicht den Anforderungen des § 9 Abs. 3 Zustellgesetz.
Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ist davon auszugehen, dass es zu keiner rechtswirksamen Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses gekommen ist und war aus diesem Grund die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwal-

tungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier